

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

**Betreff:**

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 20. April 2017, mit dem das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz, das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz, das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992, das Kärntner Naturschutzgesetz 2002, das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz, das Kärntner Tourismusabgabegesetz, das Kärntner Tourismusgesetz 2011 und Artikel II des Gesetzes LGBI. Nr. 7/2015 geändert werden

Datum	20. April 2017
Zahl	01-VD-LG-1783/7-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Novak
Telefon	050 536 10805
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 1

**An das
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 wird beiliegend eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses des Kärntner Landtages vom 20. April 2017, mit dem das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz, das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz, das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992, das Kärntner Naturschutzgesetz 2002, das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz, das Kärntner Tourismusabgabegesetz, das Kärntner Tourismusgesetz 2011 und Artikel II des Gesetzes LGBI. Nr. 7/2015 geändert werden, mit dem Ersuchen um Behandlung vorgelegt.

Eine Ausfertigung der Erläuterungen zur bezüglichen Regierungsvorlage liegt bei.

Anlage

Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Peter Kaiser



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Gesetz vom 20.04.2017,
mit dem das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz, das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz, das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992, das Kärntner Naturschutzgesetz 2002, das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz, das Kärntner Tourismusabgabegesetz, das Kärntner Tourismusgesetz 2011 und Artikel II des Gesetzes LGBI. Nr. 7/2015 geändert werden

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	Änderung des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes
Artikel II	Änderung des Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetzes
Artikel III	Änderung des Kärntner Motorbootabgabegesetzes 1992
Artikel IV	Änderung des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002
Artikel V	Änderung des Kärntner Objektivierungsgesetzes
Artikel VI	Änderung des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes
Artikel VII	Änderung des Kärntner Tourismusabgabegesetzes
Artikel VIII	Änderung des Kärntner Tourismusgesetzes 2011
Artikel IX	Änderung des Artikels II des Gesetzes LGBI. Nr. 7/2015
Artikel X	Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

Artikel I **Änderung des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes**

Das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBI. Nr. 42/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis des Gesetzes erhält der 2. Abschnitt die Abschnittsbezeichnung „(entfällt)“ und erhalten die §§ 5 bis 7 jeweils die Paragraphenüberschrift „(entfällt)“.*

2. § 2 lit. a lautet:

„a) in den Angelegenheiten der Landesabgaben die Landesregierung;“

3. *Der 2. Abschnitt des Gesetzes samt den §§ 5 und 7 entfällt.*

4. *Im § 16 Abs. 2 werden folgende Fundstellen ersetzt:*

lit. a: „52/2009“ durch „117/2016“;

lit. b: „20/2009“ durch „77/2016“ und

lit. c: „98/2009“ durch „154/2015“.

Artikel II **Änderung des Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetzes**

Das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz – K-LMFG, LGBI. Nr. 92/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „BGBI. I Nr. 159/1999, zuletzt geändert mit BGBI. I Nr. 71/2003.“.*

2. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Landesregierung ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Vollziehung dieses Gesetzes.“

3. *Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:*

„6a Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, verstehen sich diese Verweisungen als solche auf die Bundesgesetze in der nachstehend angeführten Fassung:

1. Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948, BGBI. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 51/2012;

2. Rundfunkgebührengesetz – RGG, BGBl. I Nr. 59/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2016;
 3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013.“

**Artikel III
Änderung des Kärntner Motorbootabgabegesetzes 1992**

Das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 – K-MBAG, LGBI. Nr. 10/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 18/2016, wird wie folgt geändert:

§ 8 lautet:

„§ 8
Abgabenbehörde

Abgabenbehörde ist die Landesregierung.“

**Artikel IV
Änderung des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002**

Das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBI. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 56/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 50b Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Macht der Inhaber einer Bewilligung nach § 4 lit. b oder einer Berechtigung nach dem Mineralrohstoffgesetz hievon nicht selbst Gebrauch, hat er die Landesregierung unverzüglich zu informieren, wer Maßnahmen nach § 50a Abs. 1 durchführt.

(3) Erteilt die Behörde eine Bewilligung nach § 4 lit. b, hat sie die Landesregierung hievon in Kenntnis zu setzen. Wer Bodenschätzungen (§ 50a Abs. 1) gewinnt, deren Gewinnung dem Mineralrohstoffgesetz unterliegt, hat die Landesregierung hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

2. § 50d Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Abgabepflichtigen haben den Beginn und das Ende von Maßnahmen nach § 50a Abs. 1 binnen zwei Wochen der Landesregierung anzuseigen.

(2) Die Abgabepflichtigen haben der Landesregierung jeweils bis 31. März eines Jahres die im Vorjahr entstandene und von ihnen selbst auf Grund geeigneter Unterlagen ermittelte Abgabenschuld zu erklären und die Abgabe bis zum selben Termin an die von der Landesregierung bestimmte Zahlstelle zu überweisen. Die Überweisungspflicht besteht nicht, wenn die jeweilige Abgabensumme eines Jahres 20 Euro nicht übersteigt (Bagatellgrenze).“

3. § 50d Abs. 4 lautet:

„(4) Kommt der Inhaber einer Bewilligung nach § 4 lit. b oder einer Berechtigung nach dem Mineralrohstoffgesetz seiner Verpflichtung nach § 50b Abs. 2 nicht oder nicht unverzüglich nach, so haftet er für die im Zeitraum bis zur Information der Landesregierung anfallenden Abgaben mit dem Abgabepflichtigen zur ungeteilten Hand.“

**Artikel V
Änderung des Kärntner Objektivierungsgesetzes**

Das Kärntner Objektivierungsgesetz – K-OG, LGBI. Nr. 98/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 9/2017, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 lit. e entfällt.

**Artikel VI
Änderung des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes**

Das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz – K-ONTG, LGBI. Nr. 144/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 10 lautet:

„§ 10
Oberbehörde

Die Landesregierung ist in Vollziehung dieses Abschnittes die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.“

2. Im § 12 Abs. 5 lit. b entfällt die Wortfolge „, BGBI. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 20/2009“.

3. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die Bundesgesetze in der nachstehend angeführten Fassung:

1. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBI. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 117/2016;
2. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBI. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 120/2016;
3. Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 120/2016.“

Artikel VII
Änderung des Kärntner Tourismusabgabegesetzes

Das Kärntner Tourismusabgabegesetz - K-TAG, LGBI. Nr. 59/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 18/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Abgabenbehörde ist die Landesregierung.“

2. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Berechnung der Höhe der Abgabe nach Abs. 1 bestimmt sich die Einwohnerzahl der Gemeinde nach ihrer Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBI. I Nr. 116/2016. Die Anzahl der Nächtigungen in der Gemeinde ist nach der dem Land im vorangegangenen Kalenderjahr übermittelten Nächtigungstaxe nach dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz zu ermitteln. Die Landesregierung hat die Anzahl der auf jeden Einwohner entfallenden Nächtigungen für das voran-gegangene Kalenderjahr in jeder Gemeinde bis zum 31. Jänner jeden Jahres festzustellen und unverzüglich in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen.“

3. Im § 16 Abs. 1 werden folgende Fundstellen ersetzt:

Z 1: „28/2009“ durch „43/2016“;

Z 2: „150/2009“ durch „33/2017“;

Z 3: „37/2010“ durch „118/2016“;

Z 4: „48/2006“ durch „118/2016“;

Z 5: „34/2010“ durch „117/2016“;

Z 6: „34/2010“ durch „30/2017“;

Z 9: „39/2010“ durch „120/2016“;

Z 10: „37/2010“ durch „118/2016“ und

Z 11: „34/2010“ durch „28/2017“.

4. § 16 Abs. 1 Z. 7 lautet:

„7. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016“

5. § 16 Abs. 1 Z. 8 entfällt.

Artikel VIII
Änderung des Kärntner Tourismusgesetzes 2011

Das Kärntner Tourismusgesetz 2011 - K-TG, LGBI. Nr. 18/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 81/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 9 dritter und vierter Satz lauten:

„Der Beschluss der Vollversammlung ist der Landesregierung bis spätestens 31. Jänner des Jahres, in dem der Tourismusbeitrag eingehoben werden soll, bekanntzugeben und von den in Betracht kommenden Gemeinden an der Amtstafel kundzumachen. Die Landesregierung als Abgabenbehörde ist verpflichtet, den Tourismusbeitrag für den Tourismusverband gemeinsam mit der Tourismusabgabe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kärntner Tourismusabgabegesetzes (K-TAG) auf der Grundlage der Abgabenerklärung festzusetzen sowie nach der Bundesabgabenordnung einzuheben.“

2. § 9 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Für die Erstellung des Stimmverzeichnisses und zur Feststellung, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 lit. c vorliegen, sind die Daten der Landesregierung als Abgabenbehörde nach dem Kärntner Tourismusabgabegesetz (K-TAG) und der Gemeinde als Abgabenbehörde nach dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz heranzuziehen.“

Artikel IX
Änderung des Artikels II des Gesetzes LGBI. Nr. 7/2015

Artikel II des Gesetzes LGBI. Nr. 7/2015, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 81/2015, wird wie folgt geändert:

Artikel II Abs. 3a vorletzter und letzter Satz werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

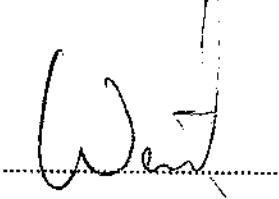
„Die Landesregierung ist verpflichtet, zum Ende jeden Halbjahres das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erlassung einer Verordnung gemäß dem ersten Satz zu prüfen.“

Artikel X
Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Abs. 1) bei der Dienststelle für Landesabgaben beim Amt der Kärntner Landesregierung anhängige Verfahren sind von der Landesregierung zu Ende zu führen.

Der Schriftführer:



(Mag. WEISS)

Der Präsident:



(Ing. ROHR)

Regierungsvorlage
Februar 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1783/6-2017

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner
Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz, das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992,
das Kärntner Naturschutzgesetz 2002, das Kärntner Objektivierungsgesetz, das
Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz, das Kärntner Tourismusabgabegesetz,
das Kärntner Tourismusgesetz 2011 und Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2015
geändert werden**

Vorblatt

Problem:

Die Dienststelle für Landesabgaben soll in das Amt der Landesregierung eingegliedert werden.

Ziel:

Aufhebung der Bestimmungen über die Einrichtung der Dienststelle für Landesabgaben und Anpassung der Bezugnahmen auf die Dienststelle für Landesabgaben in den Landesgesetzen.

Inhalt:

Änderung des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes betreffend die Dienststelle für Landesabgaben (Änderung der generellen Zuständigkeit für Landesabgaben; Aufhebung der Bestimmungen über die Einrichtung der Dienststelle), Anpassung der Bezugnahme in den Abgabengesetzen (Zuständigkeiten), Aufhebung der Verpflichtung zur Objektivierung des Leiters der Dienststelle, da es diese nicht mehr gibt, sowie Anpassung der Zuständigkeiten im Kärntner Tourismusgesetz 2011 und in einer Übergangsbestimmung aus 2015.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen; erwartet wird eine Steigerung der Effizienz.

Unionsrechtliche Anforderungen:

Keine

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Da auch Abgabenregelungen betroffen sind, unterliegt der Gesetzesentwurf dem Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948.

Regierungsvorlage
Februar 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1783/6-2017

**Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz, das
Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992, das Kärntner Naturschutzgesetz 2002,
das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz,
das Kärntner Tourismusabgabegesetz, das Kärntner Tourismusgesetz 2011 und
Artikel II des Gesetzes LGBI. Nr. 7/2015
geändert werden**

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die erforderlichen (Begleit-)Bestimmungen zur Auflösung der Dienststelle für Landesabgaben beim Amt der Kärntner Landesregierung als Sonderbehörde und deren Eingliederung in das Amt der Kärntner Landesregierung getroffen.

Konkret werden im Kärntner Abgabenorganisationsgesetz die Bestimmungen über die Einrichtung der Dienststelle für Landesabgaben aufgehoben und in den einzelnen Gesetzen über Landesabgaben sowie im Kärntner Tourismusgesetz 2011 die Bezugnahme auf die Dienststelle für Landesabgaben durch die Zuständigkeit der Landesregierung ersetzt.

Soweit erforderlich, werden bei seltener novellierten Landesgesetzen die Verweisungen auf Bundesgesetze aktualisiert und – wenn notwendig – in einer Verweisungsbestimmung zusammengefasst (Stand: RIS, 15.2.2017).

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung eines dem vorliegenden Gesetzesentwurf entsprechenden Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (Organisation der Verwaltung in den Ländern; Fremdenverkehr) sowie § 8 Abs. 1 F-VG 1948 [ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben].

Im Zuge des durchgeführten Begutachtungsverfahren hat der Rechnungshof die Straffung der Behördenstruktur als positiv bewertet und das Bundesministerium für Finanzen darauf hingewiesen, dass der Gesetzesentwurf dem Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 unterliegt.

Besonderer Teil

1. Zu Art. I:

Mit Art. I werden die Bestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes über die Dienststelle für Landesabgaben aufgehoben und die allgemeine sachliche Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Landesabgaben an die Landesregierung übertragen.

Damit geht die beinahe einhundertjährige Geschichte der Dienststelle für Landesabgaben zu Ende:

Mit Kundmachung vom 20. Dezember 1919 betreffend die Schaffung eines Landes-Abgabenamtes (LGBI. Nr. 78/1919) wurde dieses eingerichtet und mit LGBI. Nr. 48/1925 wurde der Beschluss der Landesregierung kundgemacht, das Landes-Abgabenamt als selbständiges Amt zu belassen und nicht in das Amt der Kärntner Landesregierung einzugliedern. Seine heutige Bezeichnung geht auf das Jagdabgabengesetz aus 1953 zurück. 2003 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Dienststelle als Deregulierungsmaßnahme in die Kärntner Landesabgabenordnung übergeführt und 2010 in das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz übernommen.

2. Zu den Art. II bis IV und VI:

Mit diesen Bestimmungen werden die bisher von der Dienststelle für Landesabgaben wahrgenommenen Aufgaben an die Landesregierung übertragen sowie Verweisungen auf Bundesgesetze, ausgenommen im Kärntner Motorbootabgabegesetz und im Kärntner Naturschutzgesetz 2002, aktualisiert.

3. Zu Art. V:

Im Art. V wird die Verpflichtung, den Leiter der Dienststelle für Landesabgaben einem Objektivierungsverfahren zu unterwerfen, beseitigt, da es diese Funktion künftig nicht mehr gibt.

4. Zu Art. VII:

Im Art. VII (Änderung des Kärntner Tourismusabgabegesetzes) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Zuständigkeit zur Einhebung der Abgabe sowie zur Kundmachung der Anzahl der Nächtigungen in den Kärntner Gemeinden (zur Feststellung der Abgabenhöhe gemäß § 6 Abs. 1 K-TAG) wird der Landesregierung übertragen.

Darüber hinaus werden im § 6 Abs. 3 die Verweisungen auf das neue Finanzausgleichsgesetz 2017 aktualisiert.

Hingegen wird bei der Aktualisierung der Verweisungen die Verweisung auf das Umsatzsteuergesetz 1994 nicht aktualisiert, um negative Auswirkungen auf den Abgabenertrag des Landes hintanzuhalten. Aufgrund eines diesbezüglichen Einwandes der Dienststelle für Landesabgaben im Rahmen der Vorbereitung dieses Gesetzes sollte den Auswirkungen der Änderungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 durch die Steuerreform 2015 eine eigene Novelle des Kärntner Tourismusabgabegesetzes gewidmet werden.

5. Zu Art. VIII:

Mit Art. VIII wird das Kärntner Tourismusgesetz hinsichtlich der Zuständigkeiten (betreffend die Einhebung eines allfälligen Tourismusbeitrags und die Übermittlung von Daten) geändert.

6. Zu Art. IX:

Art. IX widmet sich einer Änderung des Art. II der Tourismusgesetz-Novelle LGBI. Nr. 7/2015, der sich auf die Akontierung der Abgabenerträge aus der Tourismusabgabe bezieht. Die hier geänderte Bestimmung bezieht sich auf den Datentransfer zwischen Dienststelle für Landesabgaben als Abgabenbehörde und der Landesregierung als die die Akontierungen leistende Behörde. Da nunmehr beide Leistungen von derselben Behörde erbracht werden, kann die Bestimmung über den Datentransfer entfallen und es verbleibt nur mehr die Verpflichtung der Landesregierung, zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erlassung einer Verordnung über die Feststellung des Zeitpunktes, zu dem die Höhe der Abgabenerträge seit 2013 den in diesem Zeitraum geleisteten Akontierungen des Landes an die Tourismusverbände/Gemeinden, regionalen Tourismusorganisationen sowie die Kärntner Werbung entspricht, vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen

Da der vorliegende Gesetzesentwurf lediglich eine organisatorische Änderung vorsieht, ist davon auszugehen, dass keine wesentlichen Mehraufwendungen (zB für die Änderung der Bezeichnungen) zu erwarten sind. Erwartet wird eine Steigerung der Effizienz.

Unionsrechtliche Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird Unionsrecht nicht berührt.